

S A T Z U N G

für

die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Gemeinde Sonnen
(Fäkalschlamm Entsorgungssatzung -FES -)

Vom 27. Oktober 1995

Auf Grund von Art. 23. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung - GO - sowie Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - erläßt die Gemeinde Sonnen folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Sonnen besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstücksklärungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung).

(2) Die Fäkalschlamm Entsorgung und die in den Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Sonnen geregelte Abwasser Beseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen.

(3) Die Fäkalschlamm Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Sonnen.

(4) Im übrigen bestimmt Art und Umfang die Gemeinde.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen

gen Gebrauch verunreinigt oder oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, fortwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Grundstückskläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen des Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachtes), und die Grundstückskläranlage.

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.

(3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der Gemeinde übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann die Gemeinde den Nachweis verlangen, daß es sich nicht um einen vom Anschluß- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, daß die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Die Gemeinde kann daher insbesondere verlangen, daß die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und daß störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachdeckeln beseitigt werden.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung kommt insbes. für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen in Betracht, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht und unverzüglich untergepflügt wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benützungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benützungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkal - schlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechtes, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000,
- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- c) weitere im Einzelfall von der Gemeinde geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.

- (2) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Sie kann verlangen, daß Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden dürfen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Prüfung der Grundstückseintwässerungsanlage durch die Gemeinde befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (8) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinne dieser Satzung sind der Gemeinde binnen 2 Monat(en) anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 10 Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.
- (3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, so kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfalts - pflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 11

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 12

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhr - unternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens 1 Mal pro Jahr ab. Den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens 5 Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fund - sache zu behandeln.

§ 13

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die bei der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlags- und Kühlwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsäfte, Blut aus Schlächtereien und Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen sowie ferner
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten und Phenole.

Ausgenommen davon sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in

- den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zuge -
lassen hat.
- (3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10
Buchst. b werden gegenüber den einzelnen An -
schlußpflichtigen oder im Rahmen der Sonderver -
einbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlämme Re -
ste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher
Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen
Benutzungsbedingungen.
 - (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Benu -
tzungsbedingungen auch die Ableitung von Abwasser
besonderer Art und Menge ausschließen oder von be -
sonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit
dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anla -
gen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der
für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm -
entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich
ist.
 - (5) Die Gemeinde kann die Benutzungsbedingungen nach
Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung
von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht
nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich
geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb
der öffentlichen Fäkalschlamm entsorgung gelten -
den Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde
kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur
Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendi -
gen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 14

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des in
die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder ein -
zuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor
erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und
Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden,
ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, daß
das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das
Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten
der für die Gewässeraufsicht zuständigen Be -
hörden können die an die öffentliche Fäkalschlamm -
entsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen
Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung
der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforder -
lich ist.

§ 15 Haftung

- (1) Kann die Fäkalschlamm entsorgung wegen höherer Ge -
walt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder
ähnliche Gründe sowie wegen behördlicher Anord -
nungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt

werden, haftet die Gemeinde unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücks-entwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung-GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs.1, 2 und 8 sowie § 10 Abs. 4 u. 5 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

§ 17

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.


§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 25. Okt. 1995 Az. 31-01 Aol.Nr. 632/1 mitgeteilt, daß die vom Gemeinderat am 20.10.1995 beschlossene Fäkalschlamm Entsorgungssatzung nicht genehmigungspflichtig ist.

Sonnen, den 27. Oktober 1995
GEMEINDE SONNEN


Anetzberger
1. Bürgermeister

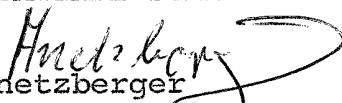


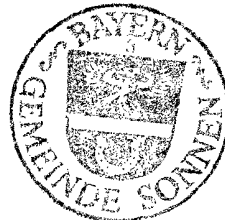
III.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung hat in der Zeit vom 10. - 24. Nov. 1995 während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.
Auf die Auslegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge sind am 03. Nov. 1995 angeheftet und am 27. Nov. 1995 wieder abgenommen worden.

Sonnen, den 27. November 1995
GEMEINDE SONNEN


Anetzberger
1. Bürgermeister



Ausfertigung für die Bekanntmachung

Satzung
über
die 1. Änderung der Fäkalschlammentsorgung

Die Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Gemeinde Sonnen vom 27.10.1995 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 = Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich, erhält folgende Fassung:

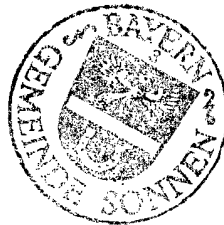
(1) Die Gemeinde Sonnen besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlamm (Fäkalschlammentsorgung). Bei entsprechendem Bedarf werden die Grundstückseigentümer von der Gemeinde Sonnen beauftragt, die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in ihren Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlamm selbst durchzuführen. Die Fäkalschlammabfuhr hat ausschließlich in die Kläranlage nach Hauzenberg-Kaindlmühle zu erfolgen und zwar in der Zeit, die die Stadt Hauzenberg der Gemeinde Sonnen jährlich mitteilt. Diese Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Sonnen eine Bestätigung von der Stadt Hauzenberg über die ordnungsgemäße Abfuhr vorzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Sonnen, den 21. Dezember 2006
GEMEINDE SONNEN

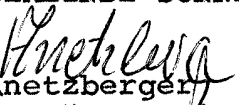

Anetzberger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Obige Änderungssatzung wurde durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung bekannt gemacht. Auf die Auslegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen: Die Anschläge wurden am 11. Januar 2007 angeheftet und am 12. Februar 2007 wieder abgenommen.

Sonnen, den 13. Februar 2007
GEMEINDE SONNEN


Anetzberger
1. Bürgermeister

